

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personenbeförderungen

1. Preisvereinbarungen beziehen sich nur auf die festgehaltene Fahrtstrecke und die angegebene Fahrdauer. Übersteigt die tatsächlich gefahrene Strecke, aus Gründen, die im Bereich des Bestellers oder der Fahrgäste liegen, bzw. wenn es die Sicherheit erfordert oder verkehrsbedingte Erfordernisse vorliegen, so werden die angefallenen Mehrkilometer verrechnet. Es ist abhängig von der Fahrzeugkategorie mit Kosten bis zu maximal EUR 4,00 pro Kilometer Fahrtstrecke zu rechnen. Bei Überschreiten der vereinbarten Fahrdauer bzw. Einsatzzeiten werden pro begonnener halber Stunde zusätzlich bis zu maximal EUR 55,00 verrechnet. Den genauen Satz geben wir Ihnen gerne für die gewünschte Fahrzeugkategorie auf Anfrage bekannt. Alle mit dem Betrieb des Fahrzeuges nicht zusammenhängenden Spesen – wie insbesondere Straßenmaut, Fährgebühren, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern im In- und Ausland – sind vom Besteller zu leisten. Eine etwaige Organisation für Verpflegung und Quartier des Lenkers sowie deren Kosten auf Basis Halbpension übernimmt der Besteller.
2. Rindfleisch Reisen haftet für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Fahrzeuge, bzw. der bestellten Sitzplatzanzahl, soweit nicht Umstände vorliegen, welche von Rindfleisch Reisen trotz aller zumutbaren Maßnahmen nicht abzuwenden waren (höhere Gewalt, Streik, Behinderungen im Straßenverkehr, etc.). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in Einzelfällen auch größere Fahrzeuge zum Einsatz bringen, als der Kunde bestellt hat. In diesem Fall werden die Kosten des bestellten Fahrzeuges verrechnet. Rindfleisch Reisen haftet nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden. Rindfleisch Reisen haftet auch nicht für Ansprüche von Fahrgästen, welche zurückgelassen werden müssen, weil sie die erforderlichen Personaldokumente (gültiger Reisepass, Visa, etc.) nicht bei sich führen. Ebenso besteht keine Haftung für verspätetes Eintreffen im Zwischenaufhaltsort oder am Zielort.
3. Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur zur vereinbarten Zeit. Sollten zur vereinbarten Zeit keine Fahrgäste zur Abfahrt bereitstehen, diese jedoch zu einem späteren Zeitpunkt am vereinbarten Ort eintreffen (Flugverspätungen), wird, wenn möglich, ohne gesonderten Auftrag von Rindfleisch Reisen auf die Fahrgäste gewartet. Die Wartezeit wird, wie unter Punkt 1. verrechnet.
4. Die Fahrzeuge dürfen maximal mit der kommissionierten Anzahl von Fahrgästen besetzt werden. Die im Fahrzeug angebrachten Sicherheitsgurte sind vorschriftsmäßig während der Fahrt anzulegen. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Lenkers nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für Rindfleisch Reisen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber Rindfleisch Reisen besteht in diesen Fällen nicht.
5. Jeder Reisende darf auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos und gefahrlos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung und Gefährdung der Mitreisenden unterbringen kann, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten (Handgepäck). Reisegepäck muss derart verpackt, verschlossen und gereinigt sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung geschützt ist und das Fahrzeug auch nicht beschädigt und verschmutzt wird. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Anschrift des Besitzers angegeben sein. Gefährliche, sperrige, nasse oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Reisegepäck wird nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums und Nutzlast mitgenommen. Pro Sitzplatz stehen 80 Kilogramm Nutzlast für Personen und Gepäck zur Verfügung. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in das Fahrzeug verladen werden. Wir haften nicht für Gepäckstücke, die nach dem Ausladen aus dem Fahrzeug abhandenkommen. Ebenso besteht keine Haftung für Gepäckstücke, auch Handgepäck, wenn diese bei Zwischenstopps oder über Nacht im Autobus verbleiben. Genauso wird jede Haftung abgelehnt, wenn Gepäckstücke im Fahrzeug vergessen wurden. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung des beförderten Reisegepäckes während des Transportes haftet Rindfleisch Reisen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften, diese insbesondere nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rechte und Pflichten eines Frachtführers sowie den Bestimmungen des ABGB. Im Haftungsfall tritt Ersatzpflicht durch Rindfleisch Reisen bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens ein, höchstens jedoch bis zu EUR 55,00 pro Fahrgast. Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Reisegepäck sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht.
6. Tiere, die ohne jede Gefährdung oder Belästigung von Fahrgästen befördert werden können, dürfen mit Zustimmung des Lenkers und des Reiseleiters mitgeführt werden.
7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bordtoiletten bei zu erwartenden niederen Temperaturen nicht in Betrieb sind. Bordtoiletten werden jedenfalls nur einsatzbereit gehalten, wenn dies vom Kunden ausdrücklich in der Bestellung angeführt und von Rindfleisch Reisen bestätigt wurde.
8. In Autobussen, die mit DVD- oder CD-Playern ausgestattet sind, ist das Abspielen von urheberrechtlich geschützten Filmen oder Musik nicht erlaubt.
9. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Lenkers ist unbedingt Folge zu leisten. Der Besteller haftet auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden und Verunreinigungen am Fahrzeug oder dessen Ausrüstungsgegenständen und für Verdienstaussfall durch Stehzeiten.
10. Die Lenker sind verpflichtet, während der Fahrdienstleistung die vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten. Dem Fahrer sind während der Fahrdienstleistung die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zur Einhaltung der max. Lenkzeiten zu gewähren. Die vereinbarte Rückkunftszeit kann nur dann überschritten werden, wenn dies aus betriebsinternen Gründen von Rindfleisch Reisen sowie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften möglich ist. Der Besteller verpflichtet sich, nur insoweit Fahrleistungen vom Lenker zu verlangen, als dies mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Lenkpausen, Ruhezeiten, etc.) vereinbart ist. Der

Lenker ist berechtigt und verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Fahrdienstleistungen zu verweigern. Der Lenker ist weiters berechtigt, von der vorgeschriebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen und dgl. erforderlich ist.

11. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber hat dieser an Rindfleisch Reisen die bereits entstandenen Kosten, mindestens jedoch EUR 30,00 Bearbeitungsgebühr, zu ersetzen. Zuzüglich werden, bei Vertragsrücktritt durch den Besteller,

- ab dem 21. Werktag vor dem bestellten Termin - 10%
- ab dem 14. Werktag vor dem bestellten Termin - 40%
- ab dem 7. Werktag vor dem bestellten Termin - 70%

des vereinbarten oder sich aus dem Auftrag ergebenden Entgeltes als Stornogebühr verrechnet. Erfolgt die Absage am Tage des bestellten Termins oder an einem unmittelbar davor liegenden Sonn- oder Feiertag, so beträgt die Stornogebühr 90% des vereinbarten Entgeltes.

12. Auf Verlangen des Fahrers hat der Besteller bzw. einer seiner Fahrgäste, nach Beendigung der Fahrt auf dem Formular "Fahrtbericht", welches jeder Lenker mitführt, die Zeit der Rückkehr und allfällige Routenänderungen etc. zu bestätigen.

13. Allfällige Beschwerden hinsichtlich Mängel der Durchführung des Fahrauftrages sind bei sonstigem Verlust eines Minderungs- oder Schadensersatzanspruches auf diesem Formular schriftlich festzuhalten.

14. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an Rindfleisch Reisen direkt, nicht aber an den Lenker erfolgen.

15. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.